



# Landkreis Havelland

## DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt: III/83/Amt für Landwirtschaft,- Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Frau Wernecke			
E-Mail*** veterinaeramt@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321/403 - 0	Telefax 03321/403-5534	Durchwahl 403-5518	Zimmer 416

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)  
III/8302TS846/2020

Datum  
2020-12-10

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2020 für die Aufstallung der Geflügelbestände in Risikogebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf der Grundlage des

§ 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),  
zu halten:

\*\*\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00  
IBAN: DE 33160500003861014830  
BIC: WELADED1PMB

- a) Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gölper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)  
Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:
- i. Von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse.
  - ii. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln.
  - iii. Weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier.
  - iv. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens.
  - v. Dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben.
  - vi. Weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen.
  - vii. Von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck.
  - viii. In einer gedachten Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow.
  - ix. Dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft.
  - x. Von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel.
- b) die Stadt Ketzin/Havel mit den Gemarkungen Ketzin, Zachow, Falkenrehde, Tremmen und Etzin (siehe Anlage 2)
- c) die Gemarkung Markee der Stadt Nauen (siehe Anlage 2)

Die sich in der Anlage befindenden Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzen diese Anordnung.

2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind in den unter 1. genannten Gebieten ausschließlich in geschlossenen Räumen durchzuführen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Begründung**

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln trat in Deutschland seit Oktober 2020 verstärkt das hochpathogene Aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 auf.

Auch im Land Brandenburg wurde das hochpathogene Aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bereits bei Wildvögeln nachgewiesen. Somit bestätigt sich der Verdacht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus bei einer Graugans in der Gemeinde Seeblick des Landkreises Havelland mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der diversen amtlich festgestellten Ausbrüche, auch in anderen Landkreisen und Bundesländern, besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Aviären Influenza auf Hausgeflügelbestände.

Aus diesem Grund erging mit Wirkung vom 10.12.2020 ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen.

In folgenden Fällen ist demnach eine Aufstallung von Geflügel anzuordnen:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete,
- in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, sammel-, schlafplätze),
- in einem Randstreifen von 200m um Gewässer (Feuchtgebiete)
- in einer aufgrund § 28 der Geflügelpestverordnung angelegten Beobachtungszone,
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Dementsprechend werden alle sogenannten Ramsargebiete, wie unter Nr. 1 Buchstabe a, und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km<sup>2</sup> aufweisen, gem. § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. dem Erlass vom 10.12.2020 des MSGIV als Risikogebiet eingeordnet.

Für die Stadt Ketzin/Havel mit den unter Nr. 1 Buchstabe b genannten Ortsteilen und für die unter Nr. 1 Buchstabe c genannte Gemarkung Markee wurde eine Folgenabschätzung durch den Landkreis Havelland vorgenommen. Bei Eintrag des Geflügelpestvirus in die Hausgeflügelbestände dieser Regionen würde ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Daher ist auch hier die Stallpflicht für Geflügel anzuordnen.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung und wie unter Nr. 1 beschrieben zu halten.

Die Anordnung zu Nr. 2 basiert ebenfalls auf dem Erlass vom 10.12.2020 des MSGIV. Somit sind Ausstellungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen innerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete ausschließlich in geschlossenen Räumen vorzunehmen.

Die Anordnungen dieser Verfügung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in die Hausgeflügelhaltungen des Landkreises Havelland und somit das Verhindern eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

#### **Hinweise**

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

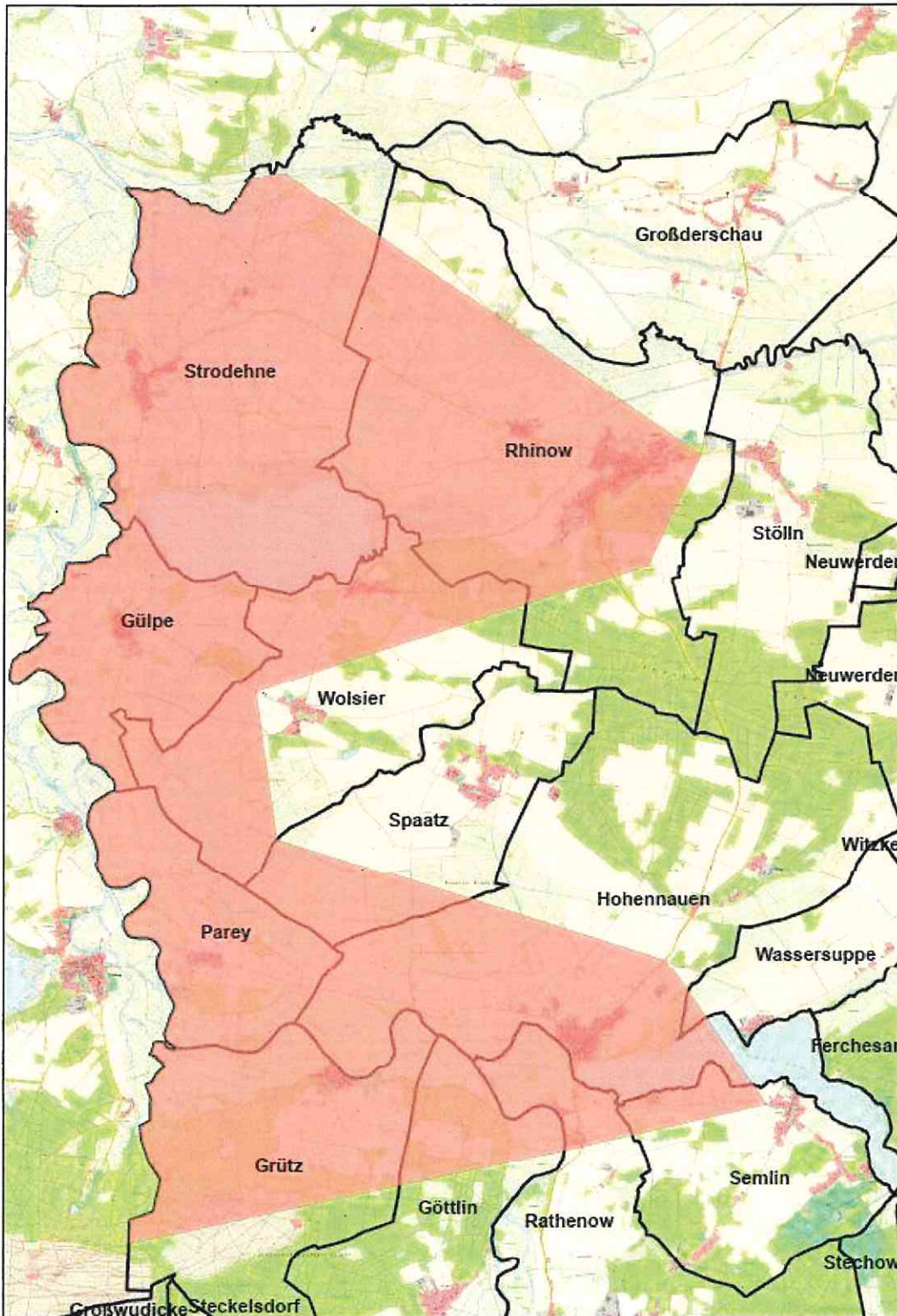
Im Auftrag



Wernecke  
Amtsleiterin/Amtstierärztin

Anlage 1

Ramsargebiet



Anlage 2

Risikogebiet Ketzin - Markee

